



Projekt-Nr. 3184-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

„PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“

Gemeinde Wain

Textliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften

Fassung vom 14. Juli 2021,
mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen
vom 4. Oktober 2021



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Die Gemeinde Wain erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

"PV-Anlage Fl.-Nr. 1545"

als Satzung. Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für das Gebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gilt die von Kling Consult GmbH, Krumbach, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 14.07.2021, mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 04.10.2021, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften und der Begründung den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften bildet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1 Einfriedungen

- 1.1 Einfriedungen des Sondergebietes Photovoltaikanlage sind als Drahtzäune oder Stahlgitterzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m inklusive Übersteigungsschutz zulässig. Zaunsockel sind unzulässig, zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche muss ein Spalt von mindestens 15 cm verbleiben

2 Geländeänderungen

- 2.1 Erdmassenbewegungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Das vorhandene Gelände darf um nicht mehr als +/- 50 cm verändert werden

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“, Ziffer 1 und 2, nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Wain hat in der Sitzung vom 18.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „PV-Anlage Fl.-Nr. 1545“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 25.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs in der Fassung vom 04.03.2021 in der Zeit vom 29.03.2021 bis 30.04.2021 stattgefunden.

Zu dem Vorentwurf in der Fassung vom 04.03.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.03.2021 bis 30.04.2021 beteiligt.

In der Sitzung vom 22.07.2021 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Wain, dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 14.07.2021 zuzustimmen und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 14.07.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2021 bis 06.09.2021 im Rathaus der Gemeinde Wain öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 14.07.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.08.2021 bis 06.09.2021 beteiligt.

Die Gemeinde Wain hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.10.2021 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.07.2021 mit redaktionellen Änderungen/Ergänzungen vom 04.10.2021 als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Wain hat den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften am dem Landratsamt Biberach zur Genehmigung vorgelegt.

Das Landratsamt Biberach hat mit Bescheid vom AZ: den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Biberach, den
(Siegel) Unterschrift

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wain zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sind damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt:

Wain, den
(Siegel) Mantz, Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 14.10.2021 überein.

Ausgefertigt:

.....

(Siegel)

Mantz, Bürgermeister